

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, bereinigt S. 698); geändert durch § 25 Mittelstandsförderungsgesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745); des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970) hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen (Jagst) am 27. November 2003 folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktgebührensatzung gilt für alle in der Marktverordnung der Stadt Ellwangen genannten Märkte.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenverzeichnis

- (1) Für die schriftliche Zuweisung oder Benutzung der städtischen Markteinrichtungen (Marktplätze und Marktstände) werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und dem Bestandteil dieser Satzung bildenden Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben.
- (2) Die Gebühren für die schriftliche Zuweisung (Verwaltungsgebühr) hat auch zu entrichten, wer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch gemacht hat, sofern nicht mindestens 14 Tage vor dem Markttag das Amt für öffentliche Ordnung schriftlich entsprechend unterrichtet worden ist.
- (3) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Antragsteller und der Benützer der Markteinrichtung. Neben diesem schuldet die Gebühr auch jeder Mitbenützer.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen sind gesondert zu erstatten.
- (2) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften für die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 5 Entstehung und Entrichtung der Gebühr, Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag, auf den der Standplatz zur Benutzung zugewiesen wird. Bei Tageszuweisung wird die Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. Sie wird auf dem Markt von einem städ-

tischen Bediensteten gegen Aushändigung von Gebührenmarken eingezogen. Die Quittung oder Gebührenmarken sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

- (2) Bei Dauerzuweisung werden die Gebühren in Jahresbeträgen nach dem Gebührenverzeichnis festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zum 15. Januar eines jeden Haushaltsjahres fällig. Die Gebühr für die Dauerzuweisung ist bei Fälligkeit an die Stadtkasse zu bezahlen. Entsteht oder erlischt ein Benutzungsrecht bei Dauerzuweisung im Lauf eines Haushaltsjahres, so wird der Gebühr für jeden angefangenen Kalendermonat $\frac{1}{2}$ der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- (4) Die Gebühr für Zusatzleistungen entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Macht der Marktbesicker des Wochenmarkts bei Tages- oder Dauerzuweisung von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

§ 6 Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührensatzung sowie das anliegende Gebührenverzeichnis treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Vom gleichen Tag ab tritt die Satzung der Stadt Ellwangen (Jagst) über die Erhebung von Marktgebühren vom 21.12.2001 außer Kraft.